

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HITTISAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 27.01.2025

5. Verordnung: Parkabgabenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF STRASSEN MIT ÖFFENTLICHEM VERKEHR

Auf Grund von §§ 1, 2, 4, 5 und 6a Vorarlberger Parkabgabegesetz, LGBL. Nr. 2/1987, idgF. wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hittisau vom 21.01.2025 verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den in der Anlage „Stellplätze im Parkraummanagement mit Nahbereich“ vom 13.12.2024, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verzeichneten und in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Parkplätzen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende Flächen mit öffentlichem Verkehr:

I. Bewirtschaftungszone Zentrum

Lfd.Nr	Standort	örtl. Bezeichnung	GSt-Nr
6	Platz 500	Nördlich Eingang Pflegeheim	997/5
11	Platz 370	Südwestlich hinter Gemeindehaus	997/4
12	Platz 370	Parkinsel hinter Gemeindeamt	997/4
13	Platz 500	Südwestlich Pflegeheim	997/5
14	Platz 503	Nordöstlich Kinderbetreuung	1043/1

§ 3

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Kraftfahrzeuglenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 4

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden für die bewirtschafteten Parkplätze gem. § 2 wie folgt festgelegt:

Montag bis Samstag 08:00 bis 18:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 10:00 bis 18:00 Uhr. Als Feiertage gelten die in Österreich gesetzlich festgelegten Feiertage.

§ 5

Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Zeitticket aus dem Parkautomat oder Handyparken dokumentiert.
- (2) Die Abgabe pro gebührenpflichtige Stunde beträgt in der Bewirtschaftungszone gem. § 2 € 1,00. Die Abgabe kann auch mit einem Pauschalbetrag von € 9,40 in der Bewirtschaftungszone gemäß § 2 entrichtet werden („24-Stundentarif“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht).
- (3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (4) Die Abgaben gem. Abs. 2 sowie Abgaben für die Dauerparkkarten gem. § 8 können durch die Gemeinde indexiert werden. Die aktuellen Abgaben werden in der Gebührenverordnung der Gemeinde Hittisau veröffentlicht.

§ 6

Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone bzw. das Parkfeld, für die der Parkschein zum Parken des Kraftfahrzeuges berechtigt auszuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken sowie gemäß § 8 von dafür berechtigten Nutzergruppen über pauschalisierte Parkkarten erfolgen.
- (4) Parkscheine gemäß Abs. 2 und Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 7

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für die in § 6 Ziffer lit a bis f Parkabgabegesetz definierten Personen- bzw. Nutzergruppen.

§ 8

Parkzonen für pauschalierte Parkkarten

(1) Pauschalierte Parkkarten werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze durch die Gemeinde Hittisau unter nachstehenden Voraussetzungen vergeben. Bei pauschalierten 30 Tageskarten kann das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen hinterlegt werden.

(2) Der in den Abs. 2 bis 5 angeführte Nahbereich ist aus dem Lageplan „Nahbereich gebührenpflichtige Parkplätze“ ersichtlich und ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Wohnsitz in bzw. im Nahbereich der gebührenpflichtigen Parkplätze haben und zudem über keine oder nicht ausreichende Stellplätze iSd Verordnung der Landesregierung über Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung), LGBL.Nr. 24/2013 idgF, an der Wohnadresse verfügen, wird die Parkabgabe für die Nutzung der in § 2 definierten Parkplätze auf Antrag für die Dauer von bis zu 30 Tagen pauschaliert (Anrainerparkkarte). Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 75,00 für 30 Tage.

(4) Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind, ihren Standort in bzw. im Nahbereich der gebührenpflichtigen Parkplätze haben oder eine wesentliche, unternehmerische Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können und zudem über keine oder nicht ausreichende Stellplätze am Firmenstandort verfügen, wird die Parkabgabe für die Nutzung der in § 2 definierten Parkplätze auf Antrag für die Dauer von 30 Tagen pauschaliert (Unternehmerparkkarte). Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 75,00 € für 30 Tage.

(5) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz in bzw. im Nahbereich der gebührenpflichtigen Parkplätze haben und zudem deren Arbeitgeber über keine oder nicht ausreichende Stellplätze am Firmenstandort verfügen, wird die Parkabgabe für die Nutzung der in § 2 definierten Parkplätzen auf Antrag für die Dauer von bis zu 30 Tagen pauschaliert (Pendlerparkkarte). Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 75,00 für 30 Tage.

(6) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen die im Besitz einer ÖPNV Jahreskarte sind, wird die Parkabgabe für die Nutzung definierter Parkzonen lt. § 2 auf Antrag für die Dauer von bis zu 30 Tagen pauschaliert (Park-and Ride Parkkarte). Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 75,00 für 30 Tage.

(7) Die gebührenpflichtigen Parkplätze, für die pauschalierte Parkkarten ausgestellt werden können, sind die im § 2 angeführten Verkehrsflächen.

(8) Die für die “Tiefgarage Zentrum” ausgestellten Dauerparkkarten der im § 8 Abs. 3 bis 6 genannten Bezieher von pauschalierten Parkkarten (Gültigkeit 30 Tage ab Ausstellung) gelten in Verbindung mit dem von der Gemeinde ausgestellten Dauerparkschein auch für die in § 2 angeführten Bewirtschaftungszone.

§ 9

Strafbestimmungen

Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder

b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder

c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel dieser Verordnung hierfür nicht befolgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit öffentlichem Verkehr vom 22.10.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r h a r d B e e r

Anlage:

Plan Stellplätze im Parkraummanagement mit Nahbereich